

Satzung des Hobby Horsing Club Kaiserstuhl

Altweg 114, 79356 Eichstetten a. K.

Satzung

Ausgabe November 2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Gemeinnützigkeit**
- § 3 Zweck und Aufgaben**
- § 4 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Pflichten der Mitglieder**
- § 6 Rechte der Mitglieder**
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 8 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen**
- § 9 Organe des Vereins und Haftung**
- §10 Mitgliederversammlung**
- §11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- §12 Vorstand**
- §13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**
- §14 Ehrung des Vereins**
- §15 Auflösung des Vereins**
- §16 Gültigkeit dieser Satzung und Schlussbestimmungen**

Präambel

Der Hobby Horsing Club Kaiserstuhl (Kurz HHCK) soll die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen fördern. Zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt nachstehende Satzung. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen- wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf beide Geschlechter.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der am 30.11.2023 gegründete Verein „Hobby Horsing Club Kaiserstuhl“ hat seinen Sitz in Altweg 114, 79356 Eichstetten a. K. und wird als nicht eingetragener Verein geführt.
2. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Hobby Horsing Verband e. V. (DtHHV) und führt eine Kooperationsgemeinschaft mit dem Reitclub Emmendingen e. V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Reitclub Emmendingen e. V. sowie seiner Fachverbände und auch die des Fachverbandes DtHHV an.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Hobby Horsing Club Kaiserstuhl (HHCK) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Mittel des HHCK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HHCK. Zahlungen nach § Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) sind möglich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HHCK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Er kann Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben des HHCK erforderlich ist.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der HHCK ist ein Verein für die gemeinschaftliche Ausübung (national und international) der Sportart Hobby Horsing und allen damit verbundenen Aktivitäten in verschiedenen Disziplinen und verschiedenen Ziel- und Altersgruppen.
3. Die Ausübung der Sportart erfolgt ganzheitlich in ihren jeweiligen Ausprägungen vorwiegend als Breitensport, sowohl als auch Freizeitsport und dem Leistungs- und Spitzensport.
4. Der HHCK trainiert die vielseitigen Disziplinen des Hobby Horsing. Insbesondere in den fitness- und gesundheitsorientierten Ausprägungen sowie in den kreativen und darstellerischen Möglichkeiten. In diesem Zusammenhang fördert der HHCK die Entwicklungen im Hobby Horsing mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert.
5. Zu den Aufgaben des HHCK gehören die Organisation vielfältiger Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung, zu sinnvoller Freizeitgestaltung und gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zum Erleben von Gemeinschaft und sozialer Verantwortung. Daher erbringt der Verein über das Bewegungsangebot im Spiel-, Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb hinaus sozialwirksame und gesellschaftspolitische Leistungen.
6. Der HHCK setzt sich für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit ein und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben.

7. Der HHCK stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie unter Berücksichtigung der Vielfalt an Lebensformen und Kulturen. Dabei bekennt sich der HHCK zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Alle Ämter und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig von ihrer Schreibweise selbstverständlich für alle Geschlechter, die diese ausüben.

8. Der HHCK tritt rassistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, er fördert ihre gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Sport im Verein.

§ 4

Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen. Eine parallele Mitgliedschaft in einem Reitverein, vorzugsweise im Reitclub Emmendingen e. V., ist erwünscht, aber nicht verpflichtend.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitglieder, wie etwa Kinder und Jugendliche, bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über den Aufnahmeantrag, so ist in geheimer Wahl abzustimmen.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Hobby Horsing Club Kaiserstuhl (HHCK) sind verpflichtet:

a.) Den Zweck und Aufgabe des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung und Anordnung der Vereinsorgane gewissenhaft zu befolgen, sowie die festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten;

b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;

c) sich auf Wettbewerbsveranstaltungen der Wettbewerbsordnung für den Breitensport einschließlich ihrer Rechtsordnung zu unterwerfen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß den einschlägigen Vorschriften des DtHHV geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden;

d) sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen satzungsgemäß und vorbildlich zu verhalten. Dies gilt insbesondere bei der Ausübung des Hobby Horsing in der Öffentlichkeit und bei der aktiven Teilnahme bei Sportveranstaltungen;

e) den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderungen und von sonstigen persönlichen

Veränderungen, die für die Verwaltung des Vereins relevant sind. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 5 nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. aktive Mitglieder haben:

- a) das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- b) das Recht auf Benutzung sämtlicher Vereinsanlagen;
- c) nach Erreichen des 10. Lebensjahres Stimm- und Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung.

2. passive Mitglieder haben:

- a) das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- b) Zutritt zu sämtlichen Vereinsanlagen;
- c) nach Erreichen des 18. Lebensjahres und nach Entrichtung des Jahresbeitrages Stimm- und Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und spätestens bis zum 30.11 zu erklären. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung läuft jedoch bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere durch Ableben des Mitgliedes, kann der Vorstand Beitragszahlungen ganz oder teilweise erlassen, bzw. erstatten.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt;
- b) wenn es das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt oder seinen sonstigen mitgliedschaftlichen Verpflichtungen nicht nachkommt;

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher in schriftlicher oder in mündlicher Form die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben. Der Ausschlussbeschluss muss unter Angaben der Gründe, die zum Ausschluss führten, dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf eventuell bestehende finanzielle oder materielle Forderungen.

§ 8

Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren und Anlagennutzungsgebühren zur Finanzierung der Kurse, besonderer Ausgaben und Investitionen.

In der aktuellen Beitrags- und Gebührenordnung sind die jeweiligen Beträge und Informationen dazu nachzulesen.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt.

3. Gebühren für die Benutzung verschiedener Anlagen, der Reithallen und den dazugehörenden Einrichtungen sind vom jeweiligen Anbieter abhängig.

4. Mitgliedsbeiträge werden im Voraus jährlich am 05.01 fällig. Fällt der 05.01 auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich das Fälligkeitsdatum auf den nächsten Werktag. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzlichen Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

5. Kursgebühren und Gebühren für die Benutzung verschiedener Anlagen, Reithallen und den dazugehörenden Einrichtungen sind monatlich zum 03. Werktag fällig.

6. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 9

Organe des Vereins und Haftung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

2. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder (gem. § 12) oder Vereinsmitglieder (vgl. § 31a und b BGB), die unentgeltlich tätig sind, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht bei durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 10

Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand (gem. § 12 Abs. 3) kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird (§ 37 BGB).

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail, SMS, WhatsApp) entspricht der Schriftform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dem Antragsteller kann zur Begründung seines Antrags auf der Mitgliederversammlung das Wort erteilt werden.

5. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können der Mitgliederversammlung nur als Dringlichkeitsantrag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Sie werden jedoch nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50%+1). Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, bzw. auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

9. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Briefwahl ist nicht zulässig.

10. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen ab dem 10. Lebensjahr. Vorausgesetzt, das Einverständnis der Erziehungsberechtigten liegt vor. Ansonsten kann das Stimmrecht von einem Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.

11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

12. Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) die Wahl der aktiven Beisitzer;
- b) die Wahl eines Schatzmeisters (jeweils für die nächsten 2 Jahre);
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Auflösung des Vereins.

2. Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Schatzmeister- und aktive Beisitzer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist grundsätzlich möglich.

3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und/oder des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen.

4. Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichtes durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Vorstand

1. Die Verwaltung und Leitung des Vereins wird vom Vorstand durchgeführt.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) zwei aktive Beisitzer

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Nur der 1. Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand übt die Funktion des gesetzlichen Vertreters aus. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes ist beschränkt auf Rechtsgeschäfte bis zu 500,00 €. Für Rechtsgeschäfte über 500,00 € ist die mehrheitliche Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen.

5. Die Schriftführung und Rechnungsprüfung wird von den aktiven Beisitzern erledigt.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

7. Mitglieder des Vorstandes können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich.

8. Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

9. Bei Ausscheiden eines der anderen Vorstandsmitglieder haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandspersonen anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

11. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

12. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem aktiven Beisitzer (fungiert auch als Schriftführer) zu unterzeichnen.

§ 13

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, sowie über Maßnahmen und Beschlüsse, die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Der Vorstand ist verpflichtet auf die Mitglieder einzuwirken, damit sie sich bei der Ausübung des Hobby Horsings in Wald und Feld und im öffentlichen Verkehrsraum satzungsgemäß verhalten.

3. Der Vorstand kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch verschiedene Vereinsordnungen, wie beispielsweise Geschäftsordnung, Finanzordnung, Arbeitszeitordnung, Lehrgangsordnung, Ordnung

für die Benutzung der gemieteten Anlagen und anderes mehr regeln. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung.

4. Der Vorstand darf folgende Vereins-Strafen verhängen:

- a) Abmahnung
- b) Ausschluss aus dem Verein

§ 14

Ehrung des Vereins

1. Der Verein ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange und Aufgaben verdient gemacht haben.

2. Der Verein verleiht folgende Ehrungen:

- a) Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaften im Verein oder besonders herausragende Verdienste von Mitgliedern und Persönlichkeiten um den Verein
- b) Auszeichnungen für besonders herausragende Leistungen
- c) Ernennung zum Ehrenmitglied
- d) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und dessen Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Reitclub Emmendingen e.V., Sportfeld 29, 79312 Emmendingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 16

Gültigkeit dieser Satzung, Schlussabstimmungen

1. Die Erstfassung dieser Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 30.11.2023 beschlossen und genehmigt.

2. Die Satzung tritt sofort in Kraft.